



RICHTLINIE

über die Förderung zur Ortsbildgestaltung – Sanierung Fassaden im Landesstraßenbereich

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 15.12.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Randegg beschlossen, eine Förderung zur Ortsbildgestaltung – Sanierung Fassaden im Landesstraßenbereich zu gewähren. Diese Richtlinie ist rückwirkend mit 01.01.2022 gültig.

2. FÖRDERUNGSZIEL

Diese Förderung der Marktgemeinde Randegg soll die Eigentümer von privaten und geschäftlichen Immobilien bei der Sanierung von Gebäudefassaden im Landesstraßenbereich unterstützen, um das Ortsbild der Marktgemeinde Randegg aufzufrischen und zu verschönern. Vor allem durch den Winterdienst haben Immobilien in unmittelbarer Nähe zur Landesstraßen einen höheren Wartungsaufwand, der durch diese Förderung ausgeglichen werden soll.

3. FÖRDERUNGSART

Direktzuschuss (Gemeindebeihilfe).

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Sind private und gewerbliche Immobilien (Wohngebäude, Gewerbeobjekte, usw.) innerhalb der Ortsgebiete Randegg, Perwarth und Schlieffau, welche entlang einer Landesstraße situiert sind und dessen Abstand von der zur Landesstraßenfahrbahn (Asphaltfläche) nächsten zugewandte Fassadenkante innerhalb von 12 m liegen. Gefördert werden ausschließlich Fassadensanierungen. Fassadenneugestaltungen im Zuge einer Neuerrichtung der Immobilie ist von der Förderung ausgenommen.

5. FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Randegg Eigentümer einer Privaten- oder Gewerbeimmobilie sind.

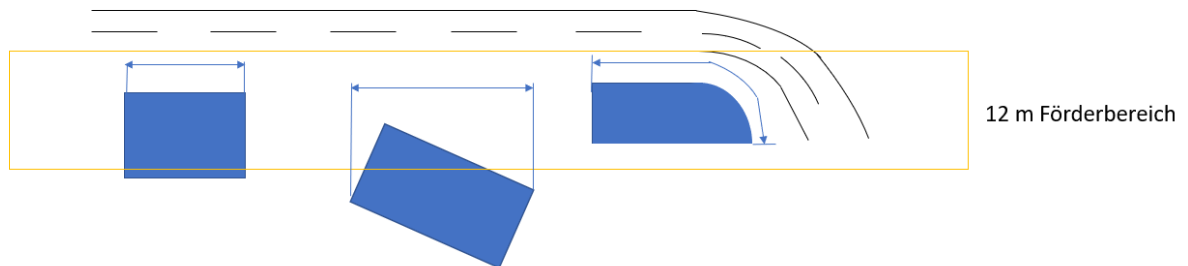
6. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Diese Förderung gilt für alle privaten und gewerblichen Immobilien im Landesstraßenbereich in den Ortsgebieten Randegg, Perwarth und Schlieffau. Die zur Landesstraße gewandten nächsten Fassadenkante darf nicht weiter als 12 Meter entfernt sein.
- Vorweisung von Rechnungen in der Mindesthöhe der doppelten Förderung
- Bei einem Fassadenkantenabstand **kleiner als 6 Meter** zur Landesstraße darf keine gleichwertige Förderung in den vergangenen 10 Jahren beansprucht worden sein;
- Bei einem Fassadenkantenabstand **größer als 6 Meter** zur Landesstraße darf keine gleichwertige Förderung in den vergangenen 15 Jahren beansprucht worden sein;

7. FÖRDERUNGSMASS

Die Förderung zur Ortsgestaltung – Sanierung Fassaden im Landesstraßenbereich der Marktgemeinde Randegg setzt sich aus dem Fördersatz x der landesstraßenzugewandten projizierten Gebäudelänge (vgl. Skizze) zusammen, wobei die Gebäudelänge immer auf volle Meter aufgerundet wird. Die Höhe des Fördersatzes beträgt 100 € je Laufmeter Gebäudelänge.

Beispiel:



8. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

1. Schriftliche Antragstellung mittels formlosen Schreiben an den Gemeinderat
2. Prüfung der Mindestabstände durch die Gemeinde
3. Förderzusage bzw. Förderablehnung

Nach Förderzusage:

4. Fertigstellungsmeldung durch den Förderwerber und Vorweisung von Rechnungen in der doppelten Mindesthöhe der Förderung
5. Auszahlung der Förderung

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, insbesondere bei Änderung der landesgültigen Förderungsrichtlinien möglich.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.